KIESABBAU DER FIRMA
KIESWERK KLARDORF
GMBH & CO. PRODUKTIONS KG
KLARDORFER STRASSE
92421 SCHWANDORF

AUF FLUR-NRN. 170, 172, 173, 173/2, 174/1, 175, 176, 177, 209, 235 (TF), 239 (TF), 242 (TF), 243, 244, 247, 250, 251, 252, 253, 254, 301/2 (TF), 303 (TF), 304 (TF), GEMARKUNG KLARDORF, STADT SCHWANDORF
„SÜDLICH DES SÜDSEES“

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN

ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ-

RECHTLICHEN PRÜFUNG SaP

Bearbeitung:

Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten - Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

12. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Datengrundlagen 3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4
2 Wirkungen des Vorhabens 6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 7
2.4 Mittelbare Folgewirkungen 7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 10
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 10
4.1.2.1 Säugetiere 11
4.1.2.2 Reptilien 14
4.1.2.3 Amphibien 15
4.1.2.4 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 16
5 Gutachterliches Fazit 21
6 Literaturverzeichnis 22
7. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 23
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie2 25
7.2 Europäische Vogelarten 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL im Bearbeitungsraum 12
Tabelle 2: Amphibienarten des Anhangs der IV FFH-RL im Umfeld des Bearbeitungsraums 15
Tabelle 3: (Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten in der Planungsfläche 2017 und 2018 17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Sicherstellung der weiteren zukünftigen Rohstoffbasis für einen Zeitraum von voraussichtlich ca. 6 Jahren beantragt die Firma Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG den Kiesabbau auf verschiedenen Flur-Nummern (Flur-Nrn. siehe Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung) der Gemarkung Klardorf in einem Umfang von ca. 20,8 ha (Brutto-Abbaufläche). Die Netto-Abbaufläche liegt bei ca. 17,66 ha.

Das geplante Abbaugebiet liegt nördlich Zielheim, östlich der Staatsstraße St 2397 und nördlich der Kreisstraße SAD 2. Im Norden grenzt der Südsee an. Im Nordosten liegt das Abbaugebiet „Ost“, wo von der Antragstellerin derzeit Kies abgebaut wird. Die Rohstoffgewinnung soll sich mit Genehmigung des vorliegenden Antrags, unmittelbar an das Abbaugebiet „Ost“ anschließend, fortsetzen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
  (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzrechts im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG
- Bayerische Biotopkartierung, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stand Juli 2018)
- Ergebnisse der eigenen Untersuchungen zu Vögeln, Recherchen zu Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (Mai bis Juli 2020)
- Daten der ASK des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für das nähere und weitere Umfeld des Vorhabens

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen, wurden folgende Übersichtswerke herangezogen:

- Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zu saP-relevanten Arten, Mai 2018
- Online-Darstellung der Rasterverbreitungskarten der Amphibienarten beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm)

- Online-Darstellung der Rasterverbreitungskarten der Reptilienarten beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm)
- Botanischer Informationsknoten Bayern (http://www.bayernflora.de/daten/de/index.php) vom Mai 2018

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt). Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Mai 2018.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der § 44 Absatz 5 (geändert September 2017) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den

2. *Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem

3. *Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Im ersten Schritt werden durch projekt- und ortspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums (siehe auch Tabellen Kapitel 7) Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumansprüche nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird für die restlichen Arten mittels einer Potenzialanalyse und den Ergebnissen der Erhebungen vor Ort die Bestandssituation im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren erörtert, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die geplanten Abbauflächen liegen ca. 1 km nördlich Zielheim, unmittelbar östlich der Staatsstraße St 2397.

Insgesamt umfasst der beantragte Abbau eine Fläche von ca. 20,8 ha (208.172 m², Brutto-Abbaufläche, einschließlich der erforderlichen Sicherheitsabstände). Die Netto-Abbaufläche beträgt 17.66 ha. In den Kiesabbau einbezogen werden verschiedene Flur-Nrn. der Gemarkung Klardorf, die auf dem Deckblatt des wasserrechtlichen Antrags aufgeführt sind.

Mit dem Abbau begonnen wird voraussichtlich unmittelbar nach der Genehmigung. Bei einem gewinnbaren Kies-/Sandvolumen von ca. 719.560 m³ (entspricht ca. 1,079 Mio.t) und einer Jahresförderung von ca. 180.000 -200.000 t, wird die Rohstoffgewinnung ca. 6 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein.

Etwa die Hälfte des Planungsgebiets (im Osten) wird von mittelalten Kiefernwäldern ohne besondere Strukturausprägungen eingenommen, der übrige Teil (im Westen) fast ausschließlich von Ackerflächen. Der technisch ausgebaute Ochsenweidgraben liegt innerhalb des westlichen Abbaugebiets, wird jedoch erhalten (Unterteilung der Baggerseen). Es wird auf den Bestandsplan Nutzungen und Vegetation (Anlage 4 des Wasserrechtsantrags sowie die Beschreibung und Bewertung der Nutzungs-. und Vegetationsausprägung, Kap. 7.1 des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung, verwiesen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung

Baubedingte Wirkungen entfallen.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen)

Baubedingte Wirkungen entfallen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Durch den Kiesabbau wird der bisher im Planungsgebiet vorhandene Lebensraum nahezu vollständig verändert. Daraus können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, des Verlustes von Nahrungsgebieten, die Vernichtung von Wuchsorten und Individuen der geschützten Arten ergeben.

2.2.2 Veränderung der Standortbedingungen und des Lokalklimas (u.a. Wasserregime, Luftströmungen, Exposition, Wasserqualität)

Insbesondere Veränderungen der Besonnung, der Bodenfeuchtigkeit und von Luftströmungen können Tier- und Pflanzenarten in ihrer Entwicklung oder Lebensfähigkeit bzw. die Standortbedingungen von Pflanzen beeinträchtigen. Dies kann zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Vernichtung von Individuen führen.

In diesem Fall ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Standortbedingungen umliegender Flächen für streng geschützte Tierarten. Besonders empfindliche Strukturen sind nicht ausgeprägt.

2.2.3 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind.

Für den Kiesabbau ist als Folgenutzung „Naturschutz“ vorgesehen, so dass innerhalb weniger Jahre wieder eine naturbetonte Gestaltung der Fläche mit einem Gewässer mit vielfältiger Uferzone entstehen wird. Dadurch ergeben sich keine besonderen Zerschneidungseffekte.

Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind durch den geplanten Kiesabbau nicht zu erwarten. Vielmehr ergänzt das neue Gewässer mit seinen Uferzonen die bereits vorhandene Gesamtstruktur im Kiesabbaugebiet zwischen Schwandorf und Klardorf mit der Verbindung von Kiesgewässern und Flusstal.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Emissionen

Die Belastungen durch Lärm, Lichtstreuungen oder häufiges Auftreten von Menschen wirken ganz unterschiedlich auf Tierarten.

Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den menschlichen Aktivitäten im Kiesabbau. Diese sind aber räumlich und tageszeitlich begrenzt. Aufgrund der Gesamtsituation im Umfeld des geplanten Abbaugebiets, die sich aus früherem und aktiven Kiesabbau und land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zusammensetzt, sind störungsempfindliche Arten im nahen Umfeld der Planungsfläche nicht vorhanden. Die Ausweitung der menschlichen Aktivitäten in dem vergleichsweise wenig empfindlichen Raum führt daher nicht zu einer grundlegend anderen Störungssituation, als diese bisher gegeben war.

2.3.2 Tötung von Tieren durch betrieblichen Fahrzeugverkehr bzw. den Abbauvorgang

Kollisionen von Vögeln mit den Baufahrzeugen sind kaum zu erwarten, da diese Fahrzeuge im Betrieb nur mit sehr geringen Fahrgeschwindigkeiten arbeiten. Tötungen von Boden gebundenen Tierarten im Zuge des Abbauvorgangs sind grundsätzlich denkbar.

Gemäß dem BNatSchG unterliegen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach der aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) ist das Individuen bezogene Verbot der Tötung nur dann erfüllt, wenn durch das Rohstoffgewinnungsvorhaben das Kollisionsrisiko der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Danach kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand ist nur in wenigen Fällen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit hierzu kann durch Maßnahmen gesenkt werden.

2.4 Mittelbare Folgewirkungen

Neben der oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen. Straßenneubauten

können beispielsweise durch verbesserte Erschließung von Agrarflächen zu einer intensiveren Nutzung führen oder einen Raum für die Freizeitnutzung leichter erreichbar machen. Neue, größere Wohngebiete können einen verstärkten Freizeitdruck auf die Naturflächen der näheren Umgebung verursachen.

Mittelbare Folgewirkungen können sich aus einer sporadischen Freizeitnutzung des Kiesgewässers ergeben. Allerdings werden keinerlei Maßnahmen umgesetzt, die eine Nutzung durch den Erholungsverkehr fördern. Insofern wird nicht davon ausgegangen, dass keine diesbezüglich relevanten Auswirkungen hervorgerufen werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

aV 1 Abschnittsweise Entfernen von Gehölzen (Waldrodung, Abbauabschnitte 1 und 2)

Es sind vier Abbauabschnitte vorgesehen, die jeweils etwa die gleiche Fläche umfassen und in einem Zeitraum von jeweils etwa 1,5 Jahren abgebaut werden sollen. Waldbestände betreffen die ersten beiden Abschnitte, die Ackerflächen die Abschnitte 3 und 4. Die Waldbestände in den ersten beiden Abbauabschnitten werden sukzessive, in jeweils möglichst kleinen Teilflächen gerodet und der Oberboden abgetragen.

aV 2 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten erfolgt die Fällung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 1. März bis 30. September (gem. § 39 BNatSchG).

aV 3 Rodung und Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung in den bewaldeten Abschnitten 1 und 2 erfolgt unmittelbar nach der Gehölzfällung mit anschließendem Oberbodenabtrag. Der Oberbodenabtrag muss vor Beginn der Vogelbrutzeit (spätestens Ende Februar, Anfang März) abgeschlossen sein.

aV 4 Kontrolle auf besetzte Fledermausquartiere in den einzelnen Rodungsabschnitten

Einige Tage vor der Fällung wird der jeweilige Rodungsabschnitt auf Fledermausquartiere von einer Fachkraft überprüft. Insbesondere an älteren Kiefern oder abgestorbenen einzelnen Baumexemplaren können sich hinter abgeplatzter Rinde kurzfristig Fledermausquartiere entwickeln. Wird ein besetztes Quartier entdeckt, muss der Stamm verbleiben und kann erst gefällt werden, wenn das Quartier bzw. die Quartiere auch Tagsüber verlassen ist (zum Beispiel im Hochwinter). Insgesamt wurde in den gesamten Waldbereichen nur ein sehr geringes Angebot derartiger Quartiere festgestellt. Die Waldbestände sind relativ intensiv durchforstet. Anfallendes Totholz, umgestürzte oder absterbende Bäume werden jeweils relativ kurzfristig beseitigt.

aV 5 naturschutzfachliche Gestaltung der Randzonen

Die ca. 10 Meter breiten Randzonen sind möglichst vielfältig zu gestalten (siehe Rekultivierungs- und Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan). Einzelne Bäume in den Randbereichen der Fahrtrassen werden erhalten. An den Bäumen werden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse angebracht (CEF-Maßnahme 1).

aV 6 Baufeldfreimachung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen

Die Baufeldfreimachung erfolgt vorsorglich im Winter außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (31.03.-01.09. des Jahres).

aV 7 Aufschichtung von Oberboden / Boden zur Erhaltung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Oberboden wird zur Vergrämung von Bodenbrütern, v.a. Feldlerche bereichsweise in Mieten zu Erdhaufen aufgearbeitet (Alternativ auch Kieshaufen); CEF-Maßnahmen sind für die bodenbrütenden Vogelarten aufgrund der fehlenden Betroffenheit nicht erforderlich.

aV 8 Naturschutz als Nachnutzung

Als Nachnutzung wird Naturschutz festgelegt. Die Entwicklungsziele umfassen nährstoffarme Stillgewässer mit vielfältiger Verlandungszone, Auengehölze, Ruderalgebüsche, mesophile Gehölze, Ruderalvegetation, nährstoffarme krautreiche Vegetation auf Sand und Kies sowie (zeitweilig) schütter bewachsene Pioniervegetation mit zahlreichen Kleinstrukturen.

An der entstehenden Wasserfläche erfolgen Gestaltungen der Uferzone sowie des Randbereichs für die Entwicklung strukturreicher Ufer- und Wechselwasserzonen mit einer vielfältigen Verlandungsvegetation. Zudem werden in den Uferzonen verschiedene Kleinstrukturen in angemessener Zahl eingebracht bzw. gestaltet (kleine Kies- und Sandwälle, Holzhaufen, Baumstämme, Anlage nährstoffarmer, sandiger-kiesiger Abschnitte). Das Gelände bleibt dann der Sukzession überlassen.

Für Details siehe den „Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan mit Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen“.

Eine Zufahrt zum Gelände wird durch geeignete Gestaltung der dann noch vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten so weit wie möglich erschwert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich.

CEF 1 Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen in der Randzone oder in den angrenzenden, verbleibenden Bäumen

An den verbleibenden Bäumen in der Randzone (vgl. Maßnahme aV 5) werden handelsübliche Vogel- und Fledermauskästen vor Beginn der ersten Fällung von einer Fachkraft angebracht:

Vögel: 10 Giebelkästen, 2 Starenkästen

Fledermäuse: 5 Flachkästen, 5 Großraumhöhlen, 3 Kästen mit doppelter Vorderwand, in gemischten Gruppen

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern Mai 2018).

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anhand der oben genannten Datenquellen (Kapitel 1.2) wurden bestimmte streng geschützte Säugetierarten für das Planungsgebiet ausgeschlossen.

Vom Bearbeiter wurde durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob in den Gehölzen im Planungsraum artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind: Bäume mit Baumhöhlen, potenzielle oder besetzte Fledermausquartiere (beispielsweise abgeplatzte Rinde, Baumspalten und ähnliches) sowie dauerhaft genutzte Vogelhorste. Diese Kontrollen erfolgten während der Geländebegehungen 2020 sowie einer Nachkontrolle im Spätherbst 2020 (Erfassungstage siehe Kapitel 4.2). Besetzte oder zeitweilig genutzte Fledermausquartiere weisen Verfärbungen an der Rinde, Kot- und Urinspuren oder blank gescheuerte Stellen an der Borke auf. In der Regel können diese Strukturen durch Augenschein entdeckt und zugeordnet werden.

Anhand der Strukturierung im Eingriffsbereich wurde eine Einschätzung über die Bedeutung des Gebiets als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ für Fledermäuse vorgenommen, die auf den Ergebnissen der Quartierbaumerfassung und Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Waldgebieten beruht.

Für das Gebiet wurden dann solche Fledermausarten ausgeschlossen, die dort aus Gründen der Verbreitung gemäß der verwendeten Datenquellen (Kapitel 1.2) nicht auftreten können. Die anderen Fledermausarten wurden in zwei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe umfasst diejenigen Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise Baumquartiere aufsuchen und damit innerhalb des Wirkraums Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen als auch dort Jagdgebiete haben können (siehe Tabelle 1). Die zweite Gruppe betrifft die Arten, die weit überwiegend Quartiere in Gebäuden aufsuchen (wie das Große Mausohr) und damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rodungsbereich aufweisen können. Einige Arten aus der zweiten Gruppe können aber ebenfalls die Waldflächen zur Jagd anfliegen.

Mögliche Vorkommen der Arten Biber, Fischotter und Haselmaus wurden über die örtliche und überörtliche Verbreitung sowie Lebensraumausstattung der Planungsfläche und den nahen Umfelds beurteilt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Einige Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden für den Planungsraum ausgeschlossen, da das Verbreitungsgebiet den Planungsraum nicht mehr erreicht (Baumschläfer, Birkenmaus, Wildkatze, Luchs und Feldhamster).

In der Artenschutzkartierung sind für die TK Nr. 6738 keine Nachweise der Haselmaus verzeichnet. Aufgrund der Strukturierung der Wälder mit insgesamt geringerem Unterholzreichtum und Laubgehölzarten wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Wäldern des Vorhabengebiets nicht um Lebensräume der Art handelt.

Von Biber und Fischotter gibt es Meldungen aus dem Naabtal. Es ist daher möglich, dass sich beide Arten gelegentlich entlang des Ochsenweidgrabens oder des Wolferlohgrabens außerhalb des geplanten Abbaugebiets bewegen, was jedoch wenig relevant für das Vorhaben ist.

Fledermäuse

In der ca. 10,5 Hektar umfassenden Waldfläche existieren vereinzelt potenzielle Baumverstecke oder -quartiere für Fledermäuse. Dabei handelt es sich in dem geringen Maße um Rindenverstecke an abgestorbenen Bäumen (Kiefern) und kleine Spaltenquartiere an gebrochenen oder zersplitterten

Baumstämmen. Insgesamt wurden wenige solche Quartiere ermittelt, Spuren einer Besiedlung mit Fledermäusen wurden nicht festgestellt.

Großvolumige Baumhöhlen, Stämme mit mehreren oder älteren Höhlen, die nach oben ausgefault sind, bzw. hohle Stämme wurden nicht entdeckt, sind aber in dem ausgedehnten Waldbestand nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings kann in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass das Angebot solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten insgesamt relativ gering ist, und keinesfalls höher wie in den durchschnittlichen, intensiv durchforsteten Kiefernwäldern der Mittleren Oberpfalz.

Aufgrund dieser Waldstruktur sowie der Verbreitungsgebiete der 22 heimischen Fledermausarten können innerhalb des Wirkraums bis zu 9 Fledermausarten auftreten, von denen 8 auch grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Rinden- und Spaltenquartiere) dort aufsuchen können (siehe Tabelle 1). Jagdaktivitäten von Fledermäusen finden hauptsächlich an Waldrändern, entlang von Wegen, über Gewässern, in Lichtungen sowie über den Ruderalfluren statt.

Für die folgenden 8 Fledermausarten bietet der Planungsraum keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nord- und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus, E. nilssonii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) sowie Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) und Mückenfeldermaus (Pipistrellus pygmaeus). Ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) kann aufgrund der Waldstruktur ausgeschlossen werden.

Fünf weitere Fledermausarten können ausgeschlossen werden, da die bekannten Verbreitungsgebiete weit vom Planungsraum entfernt liegen (Große und Kleine Hufeisennase, Nymphen-, Wimper- und Weißrandfledermaus).

Tabelle 1: potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL im Bearbeitungsraum

Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLB**	**RLD**	**EHZ KBR**	**sg**	**Vorkommen**
Biber	Castor fiber	-	V	FV	**X**	Gelegentliche Besuche des Ochsenweidgrabens sind möglich, ein Reviermittelpunkt bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden
Fischotter	Lutra lutra	1	3	U1	**x**	Gelegentliche Besuche des Ochsenweidgrabens sind möglich, ein Reviermittelpunkt bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden
Fledermäuse						
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	U1	**x**	wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	U1	**x**	sehr wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	FV	**x**	wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	3	-	FV	**x**	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	U1	**x**	sehr wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, benachbarte ASK-Nachweise).
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	U2	**x**	vereinzelte Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Rauhautfledermaus	*Pipstrellus nathusii*	3	-	FV	**x**	sehr wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	sg	Vorkommen
Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	-	-	FV	**x**	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, benachbarte ASK-Nachweise).
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	FV	**x**	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009), RL B = Rote Liste Bayern (BAYLFU 2003); Kategorie 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig - schlecht, xx = unbekannt, sg = streng geschützt

Betroffenheit der Säugetierarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Bauten bzw. Reviermittelpunkte von Fischotter und Biber sind am Ochsenweidgraben nicht zu erwarten bzw. waren 2020 nicht vorhanden. Zudem befindet sich der Graben außerhalb des Eingriffsbereichs und wird nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Bei einer Umwandlung von Waldbeständen in andere Nutzungen können Quartiere von Fledermäusen entfernt oder geschädigt werden. Entsprechend der obigen Darstellung sind so gut wie keine Baumquartiere bzw. -verstecke für Fledermäuse innerhalb des Eingriffs- und Einwirkungsbereichs vorhanden.

Die Maßnahmen **aV 1 „Abschnittsweise Entfernen von Gehölzen“**, **aV 2 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** sowie **aV 4 „Kontrolle auf besetzte Fledermausquartiere in den einzelnen Rodungsabschnitten**“ sollen grundsätzlich gewährleisten, dass keine aktuell besetzen Quartiere entfernt werden. Bäume mit großvolumigen Baumhöhlen, die Fledermäusen als Winterquartiere dienen können, sind in den Waldflächen nicht oder höchstens spärlich vorhanden.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

aV 5 „naturschutzfachliche Gestaltung der Randzonen“

aV 8 „Naturschutz als Nachnutzung“

CEF 1 „Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen in der Randzone“

Mit der Maßnahme CEF 1 wird sichergestellt, dass mit Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode nach der Fällung Ersatzquartiere für Fledermäuse in enger räumlicher Nähe zum Vorhabensraum zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen aV 5 und aV 8 stellen sicher, dass sich innerhalb weniger Jahre ein umfangreiches Angebot an Strukturen und Jagdgebieten für Fledermäuse entwickelt. Insbesondere die Entstehung eines Gewässers mit Verlandungszone ohne sonstige Nutzung stellt eine wesentliche Verbesserung des Nahrungsangebotes dar. Extensiv genutzte Weiherflächen werden von vielen Fledermausarten zur Jagd aufgesucht. Mittel- und langfristig entwickeln sich auch in den entsprechenden Sukzessionsflächen mit Gehölzentwicklung Ufergehölze der Baggerseen auch wieder natürliche Baumquartiere, wie sie im bisherigen Bestand vereinzelt vorhanden sind.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

In den Waldgebieten können sich einzelne Fledermausquartiere befinden. Durch den Betrieb des Kiesabbaus ergeben sich keine bedeutenden zusätzlichen Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen hinausgehen, dass Störungen mit populationsgefährdender Intensität entstehen können. Die Intensität der Störungen nimmt nur unwesentlich zu.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der in den angrenzenden Gehölzen und Waldflächen (potenziell) lebenden Fledermäuse führen können.

Biber und auch Fischotter sind bei ihren Wanderungen - die überwiegend nachts erfolgen - nicht besonders störungsempfindlich. Zudem sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen. Populationsgefährdende Störungen für Fischotter oder Biber entstehen daher nicht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)

Die Fahrzeuge können innerhalb des Tagebaus nur mit geringen Geschwindigkeiten fahren, der Hauptverkehr erfolgt während des Tages und nicht in der Nacht. Eine erhöhte Tötungsgefahr für jagende Fledermäuse im Vergleich zum bisherigen Zustand entsteht nicht während des Betriebs.

Baubedingte Tötungen für Fledermäuse werden durch die Maßnahmen **aV 1 „Abschnittsweise Entfernen von Gehölzen“, aV 2 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** sowie **aV 4 „Kontrolle auf besetzte Fledermausquartiere in den einzelnen Rodungsabsc**hnitten“ vermieden.

Hinsichtlich Biber und Fischotter sind im Vergleich zum bisherigen Zustand keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand kann daher ausgeschlossen werden. Die Haselmaus ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Schlussfolgerung für Säugetiere:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Angaben zum Vorkommen

Magere Kiefernwälder auf sandigen Böden im Naturraum „Oberpfälzer Hügelland“ weisen besonders im Übergang zu Wegen, an Waldrändern oder im Umfeld von Abbaustellen günstige Reptilienhabitate auf. Vor allem gut besonnte, nach Süden exponierte und Zonen mit einer Mischung aus hoher bis niedriger und schütterer Vegetation werden von Wald- und Zauneidechse sowie der Kreuzotter besiedelt.

Im geplanten Abbaugebiet sind jedoch im Bereich der Waldränder (westlicher Waldrand) im Übergangsbereich zu den Ackerflächen hin keine diesbezüglich geeigneten Strukturen ausgeprägt. Die Waldkante geht unmittelbar in die genutzte Feldflur über. Auch ansonsten sind im Abbaugebiet keine Saumstrukturen ausgeprägt, die als Lebensraum von relevanten Reptilienarten geeignet wären. Dies gilt auch für die Kiefernwälder, selbst, die relativ dicht sind. In dem aufgelichteten Bereich findet man eine dichte Bodenvegetation, die ebenfalls keine Lebensraumeignung bietet.

Schlussfolgerung für Reptilien:

Bei keiner der Reptilienarten werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Daten der ASK wurden nach Vorkommen streng geschützter Amphibienarten ausgewertet.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL im Umfeld des Bearbeitungsraums

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundorte im Umfeld des Planungsraums
Triturus cristatus	Kammmolch	V	2	U1	keine
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	D	XX	keine
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	U1	keine
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	U1	Die Kreuzkröte kommt im weiteren Umfeld (v.a. im südlichen Teil des TK-Blatts) vor; Fortpflanzungsstätten sind im Planungsbereich nicht vorhanden;
Hyla arborea	Laubfrosch	3	2	U1	

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009), RL B = Rote Liste Bayern (jeweils nach BAYLFU 2003); Kategorie 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig bis schlecht, xx = unbekannt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich nicht im Eingriffsbereich.

Betroffenheit der Amphibien

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten werden nicht beeinträchtigt oder zerstört. Es ist durchaus denkbar, dass sich in Pfützen oder ephemeren Wasserstellen Kreuzkröten einstellen können.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Populationsgefährdende Störungen sind bei dieser Arten aufgrund der Art des Vorhabens nicht möglich, da sie auf die Emissionen des Tagebaus, die im weiteren Umfeld ohnehin nur gering ausfallen, nicht empfindlich reagieren. Zudem sind im nahen Umfeld des Vorhabens keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten festgestellt worden. Geeignete Lebensräume sind nicht ausgeprägt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)

Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand ist nicht zu erwarten, da sich keine Fortpflanzungsstätten innerhalb oder im nahen Umfeld des geplanten Kiesabbaus bzw. im Planungsgebiet selbst befinden. Eine häufige und regelmäßige Nutzung des Areals als Ruhestätte oder Wanderweg durch diese Arten kann anhand der lokalen Verteilung der Fundstellen im TK-Blatt ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerung für Amphibien:

Streng geschützte Amphibienarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.1.2.4 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt (LfU saP online-Arbeitshilfe). Im Einzelnen :

Libellen

Im Kiesabbaugebiet und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Tagfalter

Im Abbaugebiet und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

Nachtfalter

Im Antragsgebiet und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr den Vorhabensbereich.

Käfer

Im Abbaugebiet und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

Weichtiere

Im Planungsraum und im näheren Umfeld fehlen geeignete Lebensräume.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter **Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der Vogelwelt beruht auf einer Bewertung der vorhandenen Waldstrukturen, und den selbst durchgeführten Begehungen sowie den Angaben in der ASK. Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Lebensraumansprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- oder Urwaldvögel).

In einem zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung oder Strukturen (etwa Altholzbestände, Ackerbrachen, strukturreiche Waldränder, usw.) im Planungsbereich vorfinden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen (wie Wasservögel). Es verbleiben solche Vogelarten, die direkt festgestellt wurden, in den Datenquellen genannt sind oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der Ausstattung des Untersuchungsraums dort potenziell auftreten können.

Der Untersuchungsraum für die Vögel umfasst nur die unmittelbare Planungsfläche mit ihren Randzonen.

Im Jahr 2020 wurden Erhebungen der Vogelwelt im Planungsgebiet durchgeführt (10.05.,24.05., 06.06.2020). Weitre Nachkontrollen wurden nicht durchgeführt.

Für eine Begehung wurden rund 120 Minuten benötigt. Alle Begehungen erfolgten am Morgen ab ca. 5.30 Uhr. Bei den Begehungen wurden alle Individuen von Vogelarten, die durch Gesänge, Rufe oder Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, mit ihren Standorten in Tages-Luftbildkarten eingetragen.

Zudem erfolgte an anderen Termine (Erhebung der Nutzungs- und Vegetationsstrukturen) eine Inaugenscheinnahme von potenziellen Höhlenquartieren.

Unabhängig davon erfolgten zwei Begehungen im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche). Bei den sonstigen Begehungen wurde ebenfalls auf Vogelarten geachtet.

Das Ergebnis zeigt die Artenliste in Tabelle 5. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben bewertet.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Im unmittelbaren Bereich der Untersuchungsfläche können rund 38 Vogelarten (potenziell) auftreten. 35 Arten wurden beobachtet, 3 werden als potenzielle Gäste oder Brutvögel eingestuft (siehe Tabelle 5). Davon werden insgesamt 6 Arten als Nahrungsgäste gewertet: Taggreifvögel, Graureiher, Grünspecht sowie Schwalben. Ca. 31 Arten werden als (potenzielle) Brutvögel eingestuft.

Die wesentlichen Arten der Vogelgemeinschaft in Kiefern- und Kiefernmischwäldern in diesem Naturraum sind Amsel, Buchfink, Mistel- und Singdrossel sowie Rotkehlchen, Zilpzalp, Kohl- und Tannenmeise. Häufig trifft man auch auf Buntspecht und Kleiber, seltener auf Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke oder Blau- und Sumpfmeise. Es wurde ein aktuell besetztes Buntspecht-Revier festgestellt, wobei allerdings keine Brutbäume von Spechten entdeckt worden sind. Auch dauerhaft besetzte Horste von Greifvögeln, Störchen oder Reihern bzw. Kolkrabe befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Im Bestand sind nahezu keine größeren Bäume oder dichte und hohe Baumgruppen vorhanden, die für größere Vogelarten als Neststandort attraktiv sind.

Tabelle 3 : (Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten in der Planungsfläche 2017 und 2018

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / p	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betroffenheit	Ausschluss
Amsel*	*Turdus merula*	-	-	wB	N	Gehölze - zahlreich	nein	HF
Bachstelze*	*Motacilla alba*	-	-	wB	N	Gärten - einzelne	nein	HF
Blaumeise*	*Parus caeruleus*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Buchfink*	*Fringilla coelebs*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Buntspecht*	*Dendrocopos major*	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Eichelhäher*	*Garrulus glandarius*	-	-	wB	N	Gehölze – wenige	nein	HF
Elster*	*Pica pica*	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Feldsperling*	*Passer montanus*	V	V	wB	N	Ochsenweidgraben	nein	MB
Fitis*	*Phylloscopus trochilus*	-	-	wB	N	Gehölze – wenige	nein	HF
Gartengrasmücke*	*Sylvia borin*	-	-	mB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Gimpel*	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Girlitz*	*Serinus serinus*	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	wB	N	Brache - einzelne	nein	MB
Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Grünfink*	*Carduelis chloris*	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	G	P	Gehölze - einzelne	nein	G
Kleiber*	*Sitta europaea*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Kohlmeise*	*Parus major*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	MB
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	3	G	N	Gehölze - wenige	nein	G
Misteldrossel*	*Turdus viscivorus*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Mönchsgrasmücke*	*Sylvia atricapilla*	-	-	wB	N	Gehölze - häufig	nein	HF
Rabenkrähe*	*Corvus corone*	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Ringeltaube*	*Columba palumbus*	-	-	mB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Rotkehlchen*	*Erithacus rubecula*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Singdrossel*	*Turdus philomelos*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Star*	*Sturnus vulgaris*	-	3	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Sumpfrohrsänger*	*Acrocephalus palustirs*	-	-	mB	N	Ochseweidgraben	nein	MB
Tannenmeise*	*Parus ater*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Wacholderdrossel*	*Turdus pilaris*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Weidenmeise*	*Parus montanus*	-	-	mB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Weistorch*	*Ciconia ciconia*	-	3	G	P	Acker - evt. Nahrungsgast	nein	G
Wintergoldhähnchen*	*Regulus regulus*	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Zaunkönig*	*Troglodytes troglodytes*	-	-	wB	N	Gehölze - häufig	nein	HF
Zilpzalp*	*Phylloscopus collybita*	-	-	wB	N	Gehölze - häufig	nein	HF

Erläuterungen: *) = allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten; RL D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016), RL B = Rote Liste Bayern, (BayLfU 2016); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Status: B = Brutvogel, wB = wahrscheinlicher Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, G = Nahrungsgast; NW = Nachweistyp: N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Lebensraum = bevorzugter Habitat für Brut; Ausschluss Betroffenheit: HF = Häufigkeit, MB = Bruten sind in den verbleibenden Waldflächen weiterhin möglich; G = Nahrungsgast

Einige Arten mit größeren Aktionsradien wie Habicht oder Sperber können im Bearbeitungsgebiet als Nahrungsgäste auftreten. Hinweise auf Brutplätze dieser und weiterer Arten mit großen Revieren oder dauerhaften Horsten wurden bei den Begehungen nicht festgestellt.

Daneben gibt es in sehr lichten Kiefernwäldern, in breiten Übergangszonen zu Wegen oder Abbaustellen bzw. in Windwürfen und ähnlichen Sonderbiotopen eine typische Vogelwelt der Kiefernwälder.

Hierzu zählen besonders Baumpieper, Turteltaube und Gartenrotschwanz. Die Arten wurden im Gebiet nicht festgestellt und auch die Lebensraumausprägung lässt Vorkommen der Arten nicht erwarten. Deutlich seltener kommen Grünspecht oder Pirol vor. Letztere Arten benötigen dann bereits gut strukturierte Kiefernwälder mit zahlreichen Baumhöhlen, umfangreichen offenen Bodenstellen und alten Bäumen. Der Grünspecht wurde einmal festgestellt (Nahrungsgast).

Am Ochsenweidgraben treten noch Arten wie Goldammer, Gartengrasmücke oder Fitis auf.

In der Artenschutzkartierung gibt es eine Meldung für den Kiebitz in dem Gebiet westlich der St 2397, südlich der Südsee, aus dem Jahre 1997. Inwieweit das Vorkommen noch aktuell ist, ist fraglich. Obwohl bei den Geländebegehungen in besonderem Maße auch auf den Kiebitz geachtet wurde, konnten im Planungsgebiet keine Hinweise darauf gewonnen werden, dass der Bereich auch nur als Teillebensraum eventuell im Umfeld brütender Kiebitze genutzt würde.

In Klardorf befindet sich auf dem Dach der Schule ein Storchenhorst, in dem ein Brutpaar im Jahre 2020 gebrütet hat (nach vorliegenden Informationen waren 2 Junge im Nest). Auch bezüglich des Weißstorches wurde besonders auf Hinweise geachtet, inwieweit dieser die Ackerflächen des Planungsgebiets als Nahrungslebensraum nutzt. Es ergaben sich keine Hinweise auf den Weißstorch. Auch wenn nicht völlig auszuschließen ist, dass der Weißstorch ganz vereinzelt, z.B. nach dem Abernten von Feldern, die Flächen als Nahrungslebensraum nutzt, so ist in jedem Fall davon auszugehen, dass dieser Bereich nicht zu den essentiellen Bestandteilen des Nahrungslebensraums des Klardorfer Weißstorchpaars gehört. Vielmehr werden die ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen im engeren Naabtal westlich, nordwestlich und südwestlich Klardorf/Zielheim als Hauptnahrungslebensraum genutzt. Verbotstatbestände sind deshalb von vornherein auszuschließen.

Der Sumpfrohrsänger wurde am Ochsenweidgraben festgestellt. Der Graben bleibt erhalten. Nach Abbau können beidseits 5 m breite Entwicklungsflächen entlang des Grabens naturnah entwickelt werden, wovon die Art profitieren wird. Verbotstatbestände werden bei der Art nicht ausgelöst.

Entsprechend den Roten Liste Arten kommen im Gebiet wenige Arten der Vorwarnliste vor.

Betroffenheit der Vogelarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die als Nahrungsgäste eingestuften 6 Vogelarten (= Kürzel G in Tabelle 5) verlieren keine Fortpflanzungsstätten. Es handelt sich um Taggreifvögel, Graureiher, Mehlschwalbe sowie Grünspecht.

Bei 27 der wahrscheinlichen oder potenziellen Brutvogelarten ist aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit (= Kürzel HF in Tabelle 5) und der weiten Verbreitung dieser Arten grundsätzlich eine Gefährdung der Populationen durch das Bauvorhaben nicht möglich (siehe auch Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums des BayLfU von 2018, Kapitel 7.2). Zunächst geht eine relativ erhebliche Waldfläche verloren.

Durch die Maßnahmen **aV 1 „Abschnittsweise Entfernen von Gehölzen“, aV 5 „naturschutzfachliche Gestaltung der Randzonen“** sowie **aV 8 „Naturschutz als Nachnutzung“** wird erreicht, dass bereits während des Abbaus in den verschiedenen Abbauabschnitten einzelne Gehölze oder Gehölzgruppen zur Verfügung stehen.

Auch die Maßnahme **CEF 1 „Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen in der Randzone und angrenzenden verbleibenden Wäldern“** bewirkt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die allgemein häufigen höhlenbrütenden Vogelarten weiterhin zur Verfügung stehen.

Da der Abbau nur einen Zeitraum von etwa sechs Jahren umfasst, ergeben sich in relativ kurzer Zeit verschiedene Sukzessionsstadien, in denen sich wiederum nach nur wenigen weiteren Jahren streckenweise ähnliche Gehölzformationen entwickeln werden, wie sie im Bestand vorhanden sind.

Es verbleiben lediglich 3 Vogelarten, bei denen die Frage des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitergehend betrachtet werden muss. Dafür werden die Arten entsprechend ihrer Lebensweise in ökologische Gruppen aufgeteilt. Diese Gruppeneinteilung hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern richtet sich nach der örtlichen Lebensraumausstattung.

Waldrandbewohner und Arten der strukturierten Kulturlandschaft:

Hierunter werden Arten zusammengefasst, die in lückigen oder stark aufgelösten Waldrändern oder in der strukturieren Kulturlandschaft ihre Brutplätze haben; hier relevante Arten:

Goldammer

Feldsperling

Wald: Darunter werden die nicht allgemein häufigen Waldarten zusammengefasst; hier relevante Arten:

Kuckuck (potenziell)

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die Situation der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die einzelnen ökologischen Gruppen wird wie folgt betrachtet:

Waldrandbewohner:

Für die Waldrandbewohner entstehen neue potenziell geeignete Habitate in den neuen Randzonen, die allerdings etwas geringer sein werden als im derzeitigen Bestand, sowie den in wenigen Jahren vorhandenen Ufergehölzen und sonstigen, strukturierten Uferzonen (breite Streifen entlang der Ufer der Baggerseen mit differenzierter Vegetationsentwicklung). Die Neubildung von Waldrändern wirkt sich insgesamt eher günstig auf die dort potenziell brütenden Arten der Waldränder (Südrand des Abbaugebiets) aus. Die gesamte Strukturausstattung nimmt für wenige Jahre etwas ab. Sobald sich aber die verbleibenden und die durch Sukzession sich entwickelnden Gehölze eingestellt haben, stellt das Vorhaben keine Verschlechterung für die Waldrandbewohner dar.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die Waldrandbewohner und Bewohner der strukturierten Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt (Kürzel MB in Tabelle 5 = Bruten bleiben weiterhin möglich).

Wald:

Diese Arten können grundsätzlich weiterhin innerhalb der umgebenden großen Waldflächen brüten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird insbesondere durch die folgenden beiden Maßnahmen sichergestellt:

aV 5 „naturschutzfachliche Gestaltung der Randzonen“, sowie **aV 8 „Naturschutz als Nachnutzung“.**

Damit werden mittelfristig artenreiche und vielgestaltige Gehölzformationen durch Sukzession geschaffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die Waldbewohner nicht beeinträchtigt (Kürzel MB in Tabelle 5 = Bruten bleiben weiterhin möglich).

Durch den neu geschaffenen Kiesweiher mit vielfältigen Uferzonen ergeben sich gegebenenfalls Brutplätze für weitere, bisher auf der Fläche nicht vorhandene Vogelarten (Pionierarten wie Flußregenpfeifer, später weitere Arten strukturreicher Lebensräume).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

In diesem Zusammenhang ist wiederum allein die Frage relevant, ob insbesondere Lärmemissionen bzw. die menschlichen Aktivitäten im Abbaubereich eine erhebliche störende Wirkung auf brütende und Nahrung suchende Vogelarten im Umfeld des Kiesabbaus entwickeln können. Für die Vogelarten, die möglicherweise oder wahrscheinlich auch in den angrenzenden, verbleibenden Wäldern brüten, zeigt eine Betrachtung der jeweiligen Störungsempfindlichkeit, dass diese Arten zu den weniger störungsempfindlichen Arten gehören. Daraus ergibt sich die Prognose, dass diese Arten durch eine gewisse Erhöhung bzw. Verlagerung der bereits vorhandenen, für den Abbaubereich typischen Emissionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Betrieb des Tagebaus bewirkt daher keine bedeutenden zusätzlichen Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen hinausgehen, dass eine populationsgefährdende Wirkung für Vogelarten im Umfeld eintreten kann. Vogelarten mit großen Revieren wie Grünspecht, Habicht oder Sperber haben in den umliegenden, verbleibenden Waldgebieten hinreichende Ausweichmöglichkeiten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)

Der Fahrzeugverkehr bewegt sich mit geringen Geschwindigkeiten, so dass Kollisionen nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit erfolgen und keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Vergleich zu den bisher bestehenden Gegebenheiten eintritt.

Die Maßnahmen **aV 2 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** sowie **aV 3 „Rodung und Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit“ v**ermeiden, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern geschädigt werden. Eine wesentliche Erhöhung der Tötungsgefahr für Vogelarten entsteht nicht durch das Abbauvorhaben.

Schlussfolgerung für die Vögel:

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme 1 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Von den in Bayern vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien und Vögel nachgewiesen bzw. ermittelt, die dort auftreten oder potenziell auftreten können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Säugetieren, Reptilien und bei europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für diese Arten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (CEF- und Vermeidungsmaßnahmen) so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Aufgestellt: Pfreimd den 12.02.2021

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

6 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BEZZEL, E., GEIGERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER. R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurentiverlag, Bielefeld. 160 S.

GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg

LEITL, R. (2009): Fledermauserhebungen im Lkr. NEW 2007, Hrsg, BayLfU

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart, 411 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

RÖDL, TH., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer Stuttgart 256 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 S. 2542 BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2009 TEIL I NR. 51 S. 2542 (BONN 6. AUGUST 2009); IN KRAFT AB 01. MÄRZ 2010

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- **X** = ja
- **0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für den relevanten TK25-Quadranten 6738 im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie2

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	x	0	0	x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	0	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0	0	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	0	0	x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	0	x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0	0	x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	0	0	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	0	0	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0	0	x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
x	x	0	0	x	Biber	Castor fiber	-	3	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
x	x	0	0	x	Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	**x**
x	**0**				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	**x**
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	**x**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	**x**
					Lurche				
0					Alpenkammmolch	Triturus carnifex	D	1	**x**
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	**x**
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	**x**
x	**0**				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	**x**
x	**0**				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	**x**
x	**0**				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	**x**
x	**0**				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	**x**
x	**x**	**0**	**0**	**x**	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	**x**
x	**0**				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	**x**
x	**0**				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	**x**
x	**0**				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	**x**
x	**0**				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	**x**
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	**x**
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	**x**
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	**x**
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	**x**
x	**0**				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	**x**
x	**0**				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	**x**
					Käfer				
x	**0**				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	**x**
x	**0**				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	**x**
x	**0**				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	**x**
x	**0**				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	**x**
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	**x**
					Tagfalter				
x	**0**				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	**x**
x	**0**				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	**x**
x	**0**				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**
x	**0**				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
x	0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
x	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
x	0				Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x
					Nachtfalter				
x	0				Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
x	0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
					Muscheln				
x	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

7.2 Europäische Vogelarten

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
x	x	0	x	0	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x	0	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0	x	0	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0	x	0	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	0	x	0	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0	x	0	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0	x	0	Elster*)	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
x	x	0	x	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0	x	0	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x	0	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	0	x	0	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0	x	0	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x	0	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x	0	x	0	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x	0	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0	x	0	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	0	0	x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0				Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	-
x	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0	x	0	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0	x	0	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	0	0	x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	0	x	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0	x	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	x	0	x	0	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0	x	0	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente				
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0	x	0	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	**-**
x	**0**				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	**-**
x	**0**				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	**x**
x	**0**				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	**x**
x	**0**				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	**x**
x	**0**				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	**-**
x	**0**				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	**x**
x	**0**				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	**x**
x	**0**				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	**-**
x	**0**				Schellente	Bucephala clangula	2	-	**-**
x	**0**				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	**x**
x	**0**				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	**-**
x	**0**				Schleiereule	Tyto alba	2	-	**x**
x	**0**				Schnatterente	Anas strepera	3	-	**-**
x	**0**				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	**-**
x	**0**				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	**-**
x	**0**				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	**x**
x	**0**				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	**-**
x	**0**				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	**-**
x	**0**				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	**x**
x	**0**				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	**x**
x	**0**				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	**x**
x	**0**				Seeadler	Haliaetus albicilla	-	-	
x	**0**				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	**x**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	**-**
x	**0**				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**0**	**x**	Sperber	Accipiter nisus	-	-	**x**
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	**x**
x	**0**				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	**x**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	**-**
x	**0**				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	**x**
x	**0**				Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	**x**
0	**0**				Steinkauz	Athene noctua	1	2	**x**
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	**x**
x	**0**				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	**-**
x	**0**				Stelzenläufer*)	Himantopus himantopus	-	-	**x**
x	**0**				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0	0				Sumpfohreule	Asio flammeus			
x	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	x	0	x	0	Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0	x	0	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	x	0	x	0	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
x	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	**0**				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	**x**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	**-**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	**-**
x	**0**				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
x	**x**	**0**	**x**	**0**	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	**-**
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	**x**
0					Zitronengirlitz	Carduelis citrinella	V	3	**x**
x	**0**				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	**x**
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	**x**
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	**x**
x	**0**				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt